

Satzung des CVJM Reutlingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Reutlingen e.V.“ (abgekürzt CVJM Reutlingen).
- (2) Sitz des Vereins ist Reutlingen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Reutlingen eingetragen und wurde im Jahr 1860 gegründet.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Eine Änderung der Satzung zeigt der Verein unverzüglich dem Evang. Jugendwerk in Württemberg an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der CVJM Reutlingen gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird.

Die Mitglieder des CVJM Reutlingen versuchen, dieses Bekenntnis zu leben.

Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

“Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die

diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."(Paris 1855)

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen." (Kassel 1985/2002)

- (2) Der Verein wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig von Konfessionen und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet:

Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Reutlingen mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

- (3) Der CVJM Reutlingen arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und anderen Jugendorganisationen in der Stadt Reutlingen zusammen. Die ökumenische Arbeit verdient dabei besondere Beachtung.

Die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Gesamt-Kirchengemeinde Reutlingen oder anderen Institutionen kann durch Kooperationsvereinbarungen geregelt werden.

- (4) Im Einzelnen sucht der Verein seine Aufgaben zu erfüllen durch...
- (a) die Verkündigung von Gottes Wort in Jugendgottesdiensten, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreise und Evangelisationen;
 - (b) Bildungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - (c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
 - (d) Beratung, Betreuung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
 - (e) seine Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen;
 - (f) Förderung des Freizeit-, Breitensports und Eichenkreuzsports;
 - (g) seine Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schule);
 - (h) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
 - (i) die Schaffung, Betrieb und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins möglich und erforderlich ist;
 - (j) soziale Dienste und Hilfeleistungen;
 - (k) Unterstützung der CVJM-Weltdienstarbeit und weltweite Hilfsprojekte;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion im Sinne des § 2, der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf den Mitgliedern und Mitarbeitenden eine Vergütung in Form einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes gewähren.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf den Mitgliedern und Mitarbeitenden des Vereins eine Aufwendererstattung nach § 670 BGB gewähren. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Kosten innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden und die Belege bzw. Kostenaufstellungen ordnungsgemäß vorliegen.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.
- (4) Das Stimmrecht kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.
- (5) Wer nicht ständig und aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann, aber trotzdem bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann als unterstützendes Mitglied aufgenommen werden. Ein unterstützendes Mitglied kann nicht in den Vorstand oder geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Ein unterstützendes Mitglied hat eingeschränkte Rechte und Pflichten, die vom Vorstand gesondert festgelegt werden. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht nicht.
- (6) Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden.
- (7) Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

- (8) Die Mitgliedschaft endet:
- (a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss; der Austritt ist nur zum jeweiligen Jahresende (31.12.) möglich, wenn dem Verein die Austrittserklärung spätestens bis 30.09. vorliegt;
 - (b) durch Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und ein ordentlicher Vorstandsbeschluss vorliegt;
 - (d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand - mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder - erfolgen.
- (9) Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied bekannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 6 Gliederung

- (1) Der CVJM Reutlingen hat verschiedene Arbeitsbereiche, Untergliederungen und Einrichtungen. Der Vorstand legt diese fest oder kann diese jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- (2) Zur Förderung der Vereinsarbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- (b) der Vorstand (§ 9)
- (c) der geschäftsführende Vorstand (§ 10)

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung auf andere Organe übertragen werden.

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Der Vorsitzende sollte möglichst im ersten Kalendervierteljahr diese Mitgliederversammlung einberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen. Die Einladung erfolgt in der Vereinszeitschrift, kann aber auch schriftlich erfolgen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Abs. 1 einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder 20% aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.

- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes ,der Jugendreferenten und des Schatzmeisters;

 - (b) Beratung und Entscheidung auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugend- und Vereinsarbeit;

 - (c) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen;

 - (d) Beschluss über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, die nicht anderen Vereinsorganen nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen sind;

 - (e) Beschluss von Satzungsänderungen;

 - (f) Beschluss über den Rechnungsabschluss;

 - (g) Verabschiedung des Haushaltsplanes;

- (h) Entlastung des Schatzmeisters;
 - (i) Entlastung des Vorstandes;
 - (j) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands;
 - (k) Wahl des Vorsitzenden (§ 10 Abs.3), der den Verein nach § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt;
 - (l) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 2), die nicht nach § 8 Abs. 3 (k) gesondert gewählt werden;
 - (m) Wahl der zwei Rechnungsprüfer;
 - (n) Wahl der Ehrenvorsitzenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit ein einstimmiges Ergebnis anzustreben.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Stimmzettel soll so viele Namen enthalten als Personen zu wählen sind. Jeder Name darf nur einmal auf dem Stimmzettel stehen.
- Enthält ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen oder geht aus dem Namen nicht eindeutig hervor, um welche Personen es sich handelt, so ist der betreffende Stimmzettel nur hinsichtlich dieser Namen ungültig. Stimmzettel, die weniger als die erforderliche Zahl von Namen enthalten, sind insoweit gültig, als sie Namen wählbarer Personen enthalten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Endet diese wieder unentschieden, entscheidet das Los.

Der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes (§ 10 Abs. 1) wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

- (7) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein. Er hat darauf zu achten, dass der Vereinszweck und die Aufgaben des Vereins erfüllt und die Grundsätze des Vereins nicht verletzt werden.
- (2) Der Vorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, sowie dem Schatzmeister, Schriftführer, Pressereferenten und im Höchstfall sieben weiteren Vereinsmitgliedern. Er sollte je zur Hälfte aus Frauen und Männern bestehen.
- (3) Außerdem gehören dem Vorstand die hauptamtlichen Jugendreferenten im CVJM Reutlingen und die Ehrenvorsitzenden des Vereins stimmberechtigt an.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes können auch andere Personen vorübergehend oder dauernd ohne Stimmrecht zu den Sitzungen beigezogen werden.
- (5) Der Vorstand kann bis zu fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl hinzu wählen, sofern die Höchstzahl im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht überschritten wird.

- (6) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes müssen über 16 Jahre alte Vereinsmitglieder sein. Sie werden in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so tritt dasjenige Vereinsmitglied, welches bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl von den nicht in den Vorstand gewählten Mitgliedern erhalten hat, auf die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle.
- (8) Die Vorstand-Sitzungen sind in der Regel öffentlich und sollen durch das Mitteilungsorgan des Vereins bekanntgegeben werden.
- (9) Der Vorstand wird mindestens sechsmal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies verlangt.
- (10) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
Zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) herbeigeführt werden. Für im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandmitglieder erforderlich.
- (11) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (12) Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Umlaufbeschlüsse müssen im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen werden.

- (13) Der Vorstand wählt auf drei Jahre die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, Schriftführer und Pressereferenten - aus dem Kreis der Vereinsmitglieder - mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (14) Zur Leitung einer Gruppe oder eines Arbeitsbereichs (§ 6) des CVJM bedarf eine Person oder ein Team der Zustimmung des Vorstandes.
- (15) Im Bedarfsfall kann der Vorstand Mitarbeiter gegen Entgelt einstellen und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse wie Anstellung im Verein. Der Vorstand regelt die Dienst- und Fachaufsicht.
- (16) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder.
- (17) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (18) Der Vorstand ernennt die Ehrenmitglieder des Vereins.
- (19) Der Vorstand hat einen Haushaltsplanentwurf der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (20) Über Vermögensangelegenheiten des Vereins entscheidet:
- bis 2500 € der Vorsitzende oder der Vorstand des Vereins,
- von 2500 € bis 25000 € der Vorstand,
- über 25000 € die Mitgliederversammlung.
- (21) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Registergericht vorgeschlagen wurden, selbst zu beschließen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, sowie dem Schatzmeister, Schriftführer und Pressereferent. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Der Vorsitzende muss Mitglied des Vereins sein und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Erreicht keiner der zur Wahl stehenden Kandidaten die absolute Mehrheit, so wird ein 2. und gegebenenfalls 3. Wahlgang durchgeführt. Beim 3. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit
Seine beiden Stellvertreter, sowie der Schatzmeister, Schriftführer und Pressereferent werden vom Vorstand - aus dem Kreis der Vereinsmitglieder - auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Wiederwahl ist möglich.
Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt. Das Recht der Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder während der Amtszeit des Vorstandes (§ 9 Abs. 2) Vorstandsmitglieder neu zu wählen, bleibt unberührt. Einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Zur Abwahl bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

- (4) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein neues geschäftsführendes Vorstandsmitglied auf die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle wählen.

- (5) Der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- (7) Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Der geschäftsführende Vorstand informiert den Vorstand an der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung über veranlasste Maßnahmen.
- (8) Aufgabe des Schriftführers ist die Protokollierung der Sitzungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes.
- (9) Aufgabe des Pressereferenten ist die Förderung der positiven Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Medien.

§ 11 Rechnungsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird von dem gewählten Schatzmeister geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- (3) Die verschiedenen Vereinsgruppen können zur Bestreitung laufender Ausgaben mit Zustimmung des Vorstands eine eigene Kasse führen. Sie müssen dem geschäftsführenden Vorstand Einblick in die Kassenführung gewähren. Die Kassen sind Teil der Rechnungsprüfung.
- (4) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbene oder ihnen zugewendete Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.
- (5) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - (a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen jährlichen Mitgliederbeiträge;

- (b) Opfer, Spenden, Zuschüsse;
- (c) Fördermittel und Projektgelder von Kooperationspartnern, Sponsoren usw.;
- (d) Beiträge eines Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) §§ 2 Abs. 1 und 2 (Grundlage des Vereins) sind nur änderbar durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Vereinsmitglieder sowie die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (2) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- (3) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn der Vorstand vorberaten hat und 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.

§ 13 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt:
 - (a) wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder dem zustimmen und
 - (b) durch einen Beschluss einer ordnungsgemäß mit dem Tagesordnungspunkt der Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Evangelische Jugendwerk Bezirk Reutlingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 07. April 2017 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und ist mit der Eintragung beim Amtsgericht Reutlingen gültig.

Es gilt die Salvatorische Klausel.

Datum, Unterschrift des Vorsitzenden
Oliver Lutz

Datum, Unterschrift des Schriftführers
Hans- Joachim Ludwig